

Wasserliefer- und Mietvertrag eines Standrohrwasserzählers
für den Betrieb von nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und/oder Befüllungsanlagen entspr. DIN 2001-2

Firma (Rechnungsanschrift)	Verantwortlicher Fachmann für den Betrieb der nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und/oder Befüllungsanlage
Name Vorname	Name Vorname
Straße Nr.	Straße Nr.
PLZ Ort	PLZ Ort
Tel.-Nr.:	Tel.-Nr.:

Vom Kunden auszufüllen

Ich /(Wir) beantrage(n) die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Göttingen AG. Dem Wasserliefervertrag liegen die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zugrunde. Eine Betriebshaftpflichtversicherung, zur Abdeckung der Risiken, für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und/oder Befüllungsanlage besteht. Die Betreiberpflichten entspr. den rechtlichen Vorgaben und den technischen Regeln, die dem Miet- und Wasserliefervertrag mit der Stadtwerke Göttingen AG zugrunde liegen, sind mir (uns) bekannt und werden anerkannt.

Kontoangaben zur Rückzahlung der Kautions

Kreditinstitut	
IBAN:	BIC:

Vom verantwortlichen Fachmann auszufüllen

benötigt wird: 1 Standrohrwasserzähler		Kautions:
<input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne "C-Rohranschluss"		1.000,00 €
voraussichtliche Mietdauer (Rückgabe bis spätestens 31.12.)	Tage / Wochen	Einsatzort, ggf Hydranten-Nr.

Einsatz für:

Betrieb Trinkwasseranlage mit Schlauchzuleitung entspr. KTW. Empfehlung und DVGW AB 270 *	<input type="checkbox"/>
Baustellenbetrieb *	<input type="checkbox"/>
Die entnommene Wassermenge wird dem Entwässerungskanal zugeführt	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEI
Sonstiges:	<small>* entsprechende Nutzung ankreuzen</small>

Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Fachmannes

Es wird versichert, dass die nicht ortsfeste Verteilungs- und/oder Befüllungsanlage gemäß den einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften errichtet und betrieben wird. Mir ist bekannt, dass die Sicherung des Trinkwassernetzes durch die Stadtwerke Göttingen AG an der Sicherungskombination (RV/RB) am Standrohr endet. Werden Apparate oder Entnahmestellen betrieben, die eine höherwertige Absicherung erfordert, wird der Bedarf von zusätzlichen Sicherungsarmaturen von mir bei der Stadtwerke Göttingen AG angemeldet. Es wird anerkannt, dass die Stadtwerke Göttingen AG keinerlei Haftung für die Erstellung und den Betrieb der Verteilungs- und/oder Befüllungsanlage übernimmt. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

Datum Stempel Unterschrift Firma	Datum Unterschrift verantwortlicher Fachmann

Ausführungsvermerk der Stadtwerke Göttingen AG

eingegangen:	Datum	Unterschrift
--------------	--------------	---------------------

Seite 2 zum Wasserliefer- und Mietvertrag eines Standrohrwasserzählers

Die Stadtwerke Göttingen AG vermietet an den auf der Vorseite bezeichneten Mieter einen Standrohrwasserzähler. Das bei der Übergabe des Standrohrwasserzählers erstellte Ausgabeformular wird Bestandteil dieses Vertrages. In dem Ausgabeformular werden die technische Ausführung des Standrohrwasserzählers sowie die Zählerdaten dokumentiert.

Die Inbetriebnahme des Standrohrwasserzählers darf nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung erfolgen.

Der Mieter haftet für Schäden aller Art, die – sowohl am Mietgegenstand, als auch an öffentlichen Hydranten und Versorgungsleitungen – durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers der Stadtwerke Göttingen AG oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Standrohrwasserzähler sind vor Frost zu schützen.

Der Standrohrwasserzähler ist jährlich bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres zurückzugeben. Wenn bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden oder das Zählwerk defekt ist, wird der nicht gemessene Verbrauch geschätzt und mit mindestens 100 m³ Wasser zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von den Verpflichtungen des Vertrages.

Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet.

Der Anschluss des Standrohrwasserzählers darf nur ausschließlich an Hydranten des Wasserverteilungsnetzes der Stadtwerke Göttingen AG erfolgen.

Die Höhe, der Kautions-, den tagesbezogenen Mietpreis, der einmaligen Bearbeitungspauschale, sowie weitere Mietmodalitäten entnehmen Sie bitte dem Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur AVBWasserV gültig ab 01.01.2019.

Die Stadtwerke Göttingen AG meldet die entnommene Wassermenge und die Mietdaten generell an die Göttinger Entsorgungsbetriebe.

Auszug Erg. Bed. der Stadtwerke Göttingen AG zur AVBWasserV

VI. Wasserbezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemäß § 22 Absatz 4 AVBWasserV

1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten stellt das WVU, nach Abschluss eines Wasserliefer- und Mietvertrages, Standrohrwasserzähler gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,-€ pro Standrohrwasserzähler, bei einem Mietpreis von netto 3,00 € / Tag, zzgl. des jeweils gültigen ermäßigten Umsatzsteuersatzes, zur Verfügung.
2. Für jede Vermietung eines Standrohrwasserzählers wird eine einmalige Bearbeitungspauschale in Höhe von netto 75,00 € zzgl. des jeweils gültigen ermäßigten Umsatzsteuersatzes erhoben.
3. Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach mängelfreier Rückgabe und Prüfung des Standrohrwasserzählers. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Betrag für die entnommene Wassermenge und der Bearbeitungspauschale verrechnet.
4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt eine detaillierte Abrechnung. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung wird bargeldlos und ohne Verzinsung erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrwasserzählers kann das WVU die Sicherheitsleistung für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung heranziehen.
5. Der Betreiber der nicht ortfesten Wasserverteilungs- und Befüllungsanlage, hier der Mieter des Standrohrwasserzählers, ist für die technischen Abläufe, bei Aufstellung des Standrohrwasserzählers, verantwortlich. Wenn der Betreiber (Mieter) nicht selbst Sachkundiger nach DIN 2001-2 ist, muss ein verantwortlicher Fachmann benannt werden.
6. Entlehene Standrohrwasserzähler sind jährlich nach Terminabsprache, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, zwecks Funktionskontrolle der Sicherungsarmatur beim WVU zurückzugeben. Die über den Standrohrwasserzähler entnommene Wassermenge ist dem WVU vierteljährlich mitzuteilen.